

STIFTUNGSSATZUNG

Präambel

Im Namen Jesu Christ – was ihr den geringsten meiner Schwestern und Brüder getan habt, das habt ihr mir getan (Mt. 25,40) Angetrieben von diesem Auftrag hat die Stiftung das Ziel, einen Beitrag zur Beseitigung der in unvorstellbare Not geratenen Menschen in geschwisterlicher Liebe beizutragen.

Wir sind erschüttert darüber, dass der Satz „Homo – homini lupus“ immer mehr Überhand im gesellschaftlichen und internationalen Umgang nimmt. Hierauf wollen wir eine Antwort geben.

Täglich treffen wir auf verfolgte und geschändete Kinder, Jugendliche, Frauen und Männer deren einzige Schuld ist, dass sie ihre Menschenrechte durch verführte gewalttätige Menschen, mächtige Staatenlenker und Clanvorsteher in Unrechtsstaaten und durch Ideologen verloren haben und sie wegen ihrer religiösen oder politischen Überzeugung gequält und verfolgt werden.

Besonders in den Ländern des Vorderen Orients, in Nordafrika, den asiatischen und südamerikanischen Ländern warten die Verfolgten darauf, dass wir auf ihre Notschreie hören und helfen.

Diese Stiftung will einen kleinen Beitrag zur Linderung der Not leisten, indem sie

- a. **Geldmittel bereitstellt**
- b. **Vor Ort durch persönliche Hilfe den Menschen dort beisteht**
- c. **Personen ausbildet, die diese Aufgabe in den Krisengebieten der Welt übernehmen können.**

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. **Die Stiftung führt den Namen „Schwester Hatune–Stiftung, Helfende Hände für die Armen“.**
2. **Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Warburg.**

§ 2 Zweck der Stiftung

1. **Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige – mildtätige und caritativ kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**
2. **Zweck der Stiftung ist:**
 - a. **Bereitstellung von finanziellen Mitteln**
 - b. **Einsatz der Spendenmittel zur Beseitigung von persönlicher Not für verfolgte Personen in Asien, Afrika und Südamerika.**

- c. **Ausbildung von Personen, die die Aufgaben der Betreuung von traumatisiert betroffenen und gequälten Menschen in den Krisengebieten der Welt übernehmen können und die ordnungsmäßige Weitergabe der Spendengelder überwachen.**
 - d. **Förderung einer Schwesterngemeinschaft zur Förderung des Stiftungszweckes.**
- 3. Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch**
- a. **Organisation von Spendenaktionen in der Bundesrepublik, den europäischen Ländern und in Nordamerika,**
 - b. **Einsatz von Personen vor Ort, dort wo die Not unseren Einsatz erfordert,**
 - c. **Ausbildung von Personen für den Einsatz in Krisengebieten,**
 - d. **Schaffung von Ausbildungsstätten für Jugendliche in den Schwellenländern und den armen Ländern der Welt,**
 - e. **Krankenpflege und Hilfe bei Seuchen und Epidemien – besonders der Lepra in Asien und Afrika Schaffung von Sozialeinrichtungen.**
- 4. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.**
- 5. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin und ihre Erben bzw. Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen.**

§ 3 Stiftungsvermögen

- 1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft in Höhe von 50.000 - €. Je nach Entwicklung der Notlagen, kann das Stiftungsvermögen aufgestockt werden. Über Zustiftungen entscheidet der Vorstand.**
- 2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.**
- 3. Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden. Abs. 2 Satz 1 ist zu beachten. Die Umschichtung bedarf der Zustimmung der Stifterin zu ihren Lebzeiten.**

Sollten im Stiftungsleben Immobilien angeschafft werden, so sind diese dem Stiftungsvermögen zuzuführen. Sie dürfen nur dann veräußert werden, wenn sie nicht mehr dem Stiftungszweck dienen können. Der Erlös ist dann dem Stiftungszweck zuzuführen.

§ 4 Verwendung der Vermögenswerte und Zuwendungen

- 1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu ver-**

wenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Einnahmen aus Spenden, die im Jahr der Einrichtung und in den folgenden zwei Jahren für den Stiftungszweck nicht ausgegeben werden, dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. In den danach folgenden Jahren sind sie zur Erfüllung des Stiftungszweckes in eine zweckgebunden Rücklage aufzunehmen.

2. Dem Stiftsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwender oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung dazu bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin oder vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszweckes bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Rechtstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung nicht zu.

§ 6 Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind:
 - a. der Vorstand.
 - b. das Kuratorium
 - c. Die Mitglieder der Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören.
2. Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes

- 1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 höchstens 5 Personen. Die erste Bestellung des Vorstandes erfolgt durch die Stifterin. Die folgenden Bestellungen sind Aufgabe des Kuratoriums.**
- 2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder dauert 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.**
- 3. Scheidet ein Vorstandsmitglied freiwillig aus, so wählt das Kuratorium ein neues Mitglied für den Vorstand für den Rest der Amtszeit. Auf Ersuchen des Vorsitzenden kann das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleiben.**
- 4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.**
- 5. Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Kuratorium mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder abberufen werden.**

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- 1. Der Vorstand vertritt gerichtlich und außergerichtlich die Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzende/seiner Vorsitzenden. Bei Verhinderung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden vertritt ihn der Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.**
- 2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden, der bei Verhinderung des Vorsitzenden die Geschäfte führt.**
- 3. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere:**
 - a. Die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern, Aufstellen des Etats und der Jahresabrechnung.**
 - b. Die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.**
 - c. Beschlussfassung im Rahmen der §§ 12 und 13.**
- 4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.**
- 5. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.**

§ 9 Zusammensetzung des Kuratoriums

- 1. Das Kuratorium besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 Personen. Das erste Kuratorium wird von der Stifterin bestellt.**
- 2. Das Kuratorium wählt den Vorsitzenden/die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.**
- 3. Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt 5 Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Bei Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern bestellen die verbleibenden Mitglieder die Nachfolger.**
- 4. Das Kuratorium kann ihm angehörende Mitglieder eines wichtigen Grundes wegen abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Kuratoriums.**

§ 10 Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- 1. Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand.**
- 2. Dem Kuratorium obliegt insbesondere**
 - a. die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes.**
 - b. Die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes.**
 - c. Die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes.**
 - d. Die Beschlussfassung der §§ 11 und 12.**
- 3. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.**
- 4. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögenswerte zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Kuratoriumsbeschlusses erstattet werden.**

§ 11 Beschlüsse

- 1. Der Vorstand und das Kuratoriums sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.**
- 2. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgans durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen.**
- 3. Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach §§ 11 und 12 dieser Satzung.**

§ 12 Satzungsänderungen

- 1. Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.**
- 2. Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.**
- 3. Die Stifterin hat zu ihren Lebzeiten ein Vetorecht gegen einen Zweckänderungsbeschluss von Vorstand und Kuratorium. Die Änderung des Stiftungszweckes ist stets von ihrer Zustimmung abhängig.**

§ 12 Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 13 Abs.2 geänderten oder neuen Stiftungszweckes nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein. Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Stifterin zu Lebzeiten.

§ 14 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an

- a. **den Verein „Helfende Hände für die Armen“ in Paderborn, die es für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung einzusetzen haben.**
oder
- b. **an eine Körperschaft, die gemäß § 53 Abgabenordnung steuerbegünstigt ist und sich um die Unterstützung bedürftiger Personen bemüht.**

§ 15 Unterrichtung der Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 16 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. (s. § 137 AbgO) Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 17 Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung in Detmold. Oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW. Die stiftungsbehördlichen Anerkennungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

34414 Warburg, den 11. November 2011

Hatune Dogan
gz. Hatune Dogan
Unterschrift der Stifterin